

## Satzung des Cats First! e.V.

<b>§ 1</b>	<b>Grundsätzliches</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zweck und Ziel</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Erlöschen der Mitgliedschaft</b> .....	<b>4</b>
§ 4.1	Austritt.....	4
§ 4.2	Ausschluß bei Verstoß gegen die Satzung.....	4
§ 4.3	Ausschluß bei Zahlungsverzug .....	4
§ 4.4	Berufung gegen den Ausschluß.....	5
§ 4.5	Berufung gegen den Ausschluß bei der Mitgliederversammlung.....	5
§ 4.6	Folgen des Ausschlusses .....	5
<b>§ 5</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 6</b>	<b>Beiträge und Gebühren</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 7</b>	<b>Die Organe</b> .....	<b>7</b>
§ 7.1	Die Mitgliederversammlung .....	7
§ 7.2	Der Vorstand .....	9
§ 7.3	Die Ausschüsse .....	10
§ 7.3.1	Der Rechts-Ausschuss .....	11
§ 7.3.2	Der Kassenprüfungs-Ausschuss .....	11
§ 7.3.4	Der Ausstellungs-Ausschuss.....	12
§ 7.3.5	Der Zucht-Ausschuss .....	12
<b>§ 8</b>	<b>Auflösung des Vereines</b> .....	<b>13</b>

### Index 14

## § 1 Grundsätzliches

Der am 28.03.2004 gegründete Verein führt den Namen

Cats First! e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt/Aisch unter der Nummer 639 eingetragen.

Verwaltungssitz und Gerichtsstand ist Dachsbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zum Ablauf des Kalenderjahres muß deshalb eine Kassenprüfung durchgeführt.

Sein Wirkungsbereich ist geographisch unbegrenzt.

Der Verein darf keine Gewinne anstreben. Überschüsse sind für satzungsgemäße Zwecke einzusetzen. Mitglieder dürfen von Vereinsgeldern nicht profitieren.

Richtlinien, wie Zuchtrichtlinien, Ausstellungsrichtlinien etc. sind nicht Teil der Satzung.

Wenn in der Satzung von Verhältniszahlen die Rede ist ( $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{3}{4}$  etc.) gilt immer die Aufrundung auf die nächste ganze Zahl, bezogen auf die zugrundeliegende Gesamtzahl.

Eine einfache Mehrheit entspricht 50% + 1 der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen.

Eine qualifizierte einfache Mehrheit entspricht 50% +1 der Stimmberechtigten.

## § 2 Zweck und Ziel

Der Cats First! e.V. vertritt Besitzer von Haus- und Rassekatzen. Halter und Züchter beider Kategorien vereinen sich unter dem Dach des Cats First! e.V.

Die Ziele des Cats First! e.V. sind:

1. Zusammenschluß von Haltern und Züchtern von Katzen
2. Unterstützung des Tierschutzes
3. Unterstützung Interessierter in Fragen der Zucht, Vererbung, Ernährung und Aufzucht von Katzen durch Vorträge in Theorie und Praxis
4. Austausch von Zuchterfahrungen
5. Führung eines Zuchtbuches und Erstellung von Stammbäumen
6. Vermittlung und Nachweis von Zucht- und Liebhabertieren
7. Führung eines Zuchtkater Verzeichnisses
8. Veranstaltung von Ausstellungen
9. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen mit den gleichen Zielen

### § 3 Mitgliedschaft

Der Cats First! e.V. hat

- Hauptmitglieder
- Familienmitglieder
- Fördermitglieder

Hauptmitglied des e.V. kann jede, nach §2 BGB volljährige Person werden, die Interesse an den Zielen des Vereins hat, unabhängig von der Nationalität. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Sie sind ab der Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt, aber erst ab der Vollendung des 18. Lebensjahres in eine Funktion wählbar.

Nur volljährige Hauptmitglieder können einen Zwingerschutz und Stammbäume beantragen. Soll ein Zwingername auf mehrere Personen eingetragen werden, müssen alle Hauptmitglied sein.

Familienmitglied kann nur werden, wer mit einem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft lebt. Es müssen aber die Bedingungen für die Aufnahme als Hauptmitglied erfüllt sein.

Haupt- und Familienmitglieder dürfen nicht in einem anderen Katzenverein eine vergleichbare Mitgliedschaft (Haupt- oder Familienmitglied) haben.

Fördermitglieder sind Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die gewerblich Katzen züchten oder verkaufen oder gegen das Deutsche Tierschutzgesetz (TierSchG) verstoßen oder verstoßen haben. Dies gilt auch für Mitglieder im Ausland, selbst wenn die dortigen gesetzlichen Regelungen weniger streng als das Deutschen Tierschutzgesetz sind.

Die Aufnahme eines Mitglieds / die Änderung der Mitgliedschaft erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands, eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Der schriftliche Antrag muß den Vor- und Familiennamen, die Anschrift, das Geburtsdatum und die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Familienmitgliedern ist der Name, die Anschrift und die Mitgliedsnummer des Hauptmitgliedes anzugeben.

Mit der Antragstellung wird die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Richtlinien des Cats First! e.V. anerkannt. Stimmt der Vorstand dem Antrag zu, so wird dem neuen Mitglied der Mitgliedsausweis und die vollständige Satzung, sofern das neue Mitglied die Satzung nicht schon im Vorfeld erhalten hat, zugestellt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur gegen Erstattung der Kosten zugestellt werden. Die Mitgliedschaft beginnt jedoch erst, wenn sowohl Aufnahmegebühr als auch Mitgliedsbeitrag beim Cats First! e.V. eingegangen sind.

Die Mitgliedschaft in einem anderen Katzenverein muß dem Vorstand des Cats First! e.V. angezeigt werden. Die Nichtanzeige ist ein Ausschlussgrund. Jedes Mitglied gibt dem Verein die Erlaubnis, alle für den Verein relevanten Daten des Mitglieds für die Dauer

seiner Mitgliedschaft zu speichern. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nur für Vereinszwecke genutzt.

## **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt (Kündigung durch das Mitglied)
- Ausschluß (Kündigung durch den Cats First! e.V.)

### **§ 4.1 Austritt**

Die Mitgliedschaft kann beendet werden, indem ein Einschreibebrief mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Austrittsdatum an die Geschäftsstelle geschickt wird. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

Der Austritt wird mit einfachem Brief, aus dem das Datum der Wirksamkeit hervorgeht, bestätigt.

### **§ 4.2 Ausschluß bei Verstoß gegen die Satzung**

Auf Antrag kann der Vorstand in Absprache mit dem Obmann des Rechts-Ausschusses anordnen, daß die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es in besonderem Maß gegen die Satzung verstößt oder den Cats First! e.V. schädigt. Das betroffenen Mitglied ist schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen und wird zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Nach Eingang der Stellungnahme muss der Vorstand innerhalb von 2 Wochen über die Angelegenheit beraten und beschließen. Findet der Antrag im Vorstand keine Mehrheit, gilt die Suspendierung der Rechte als nicht ausgesprochen. Das betroffene Mitglied ist vom Beschluss des Vorstandes innerhalb einer Woche (Poststempel) zu benachrichtigen

### **§ 4.3 Ausschluß bei Zahlungsverzug**

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn die Beitrags- und Gebührenzahlungen trotz Mahnung 3 Monate nach der Forderung nicht entrichtet werden. Wird die Forderung mehr als 6 Monate lang nicht beglichen, erfolgt der Ausschluß aus dem Cats First! e.V. durch Beschluß des Vorstandes. Dies gilt nicht, wenn vom Vorstand die Zahlungen schriftlich gestundet worden sind.

#### **§ 4.4 Berufung gegen den Ausschluß**

Gegen den Ausschluß kann beim Rechts-Ausschuss Berufung eingelegt werden. Die Berufung muß begründet werden. Die Frist für die Berufung ist 30 Tage nach Zusendung des Beschlusses. Es gelten für die Einhaltung der Fristen die Poststempel.

Der Rechts-Ausschuss entscheidet spätestens 4 Wochen nach Absendung der Berufung durch das Mitglied. Vor Entscheid müssen beide Parteien des Verfahrens gehört werden, es kann auch ein Schriftsatz vorgelegt werden. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Damit ist das betroffene Mitglied auch von allen Ämtern, in das es gewählt oder delegiert worden ist, entbunden. Ausgenommen davon sind Mitglieder von Kontrollorganen, die auf Antrag von Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen werden sollen.

Der Ausschluß wird wirksam, wenn die Berufungsfrist abgelaufen ist oder am Tag nach der Zustellung des Ablehnungsbescheides durch den Rechtsausschuss.

#### **§ 4.5 Berufung gegen den Ausschluß bei der Mitgliederversammlung**

Bezüglich eines Ausschlussverfahrens kann sowohl das ausgeschlossene Mitglied als auch der Vorstand bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung letztinstanzlich Berufung einlegen. Diese Berufung muss begründet werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss bzw. Beschluss des Rechtsausschusses wieder rückgängig machen.

Die Behandlung der Berufung muss vor allen anderen Tagesordnungspunkten stattfinden, um dem ausgeschlossenen Mitglied nach erfolgreicher Berufung die Möglichkeit zu geben, wieder als Mitglied mit allen Rechten an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

#### **§ 4.6 Folgen des Ausschlusses**

Alle zu einem ausscheidenden Hauptmitglied gehörenden Familienmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, es sei denn, eines der Familienmitglieder erklärt sich bereit, Hauptmitglied zu werden.

Der Ausschluß hat den Verlust aller Mitgliedsrechte zur Folge. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können die Einrichtungen des Cats First! e.V. in Anspruch nehmen. Haupt- und Fördermitglieder mit Zeitschriftenbezug erhalten regelmäßig die Vereinszeitschrift zugestellt.

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen des Cats First! e.V. durch aktiven Einsatz zu fördern und alle in Satzung, Richtlinien und Geschäftsordnungen aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Sie verpflichten sich, alle Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die das Ansehen des Cats First! e.V. schädigen.

Gegen Beschlüsse, die durch Organe des Cats First! e.V. (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) gefasst werden, steht jedem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung das Recht der Beschwerde beim Rechts-Ausschuss zu. Hat der Rechts-Ausschuss entschieden, so ist eine Revision durch die Mitgliederversammlung möglich. Diese muss mit einfacher Mehrheit der Revision stattgeben, damit die Entscheidung des Rechts-Ausschusses aufgehoben wird.

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern entscheidet der Rechts-Ausschuss verbindlich. Eine Revision ist nur über die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der Revision stattgegeben wird.

## § 6 Beiträge und Gebühren

Der Cats First! e.V. erhebt Beiträge und Gebühren, um seinen Haushalt zu führen. Die Beiträge und Gebühren werden vom Vorstand beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann bei entsprechenden Anträgen die Beiträge und Gebühren mit qualifizierter einfacher Mehrheit abändern.

Zahlungsfrist für die Mitgliedsbeiträge ist der 31. Januar des laufenden Jahres.

Bei Verstößen gegen die Satzung und Richtlinien, die durch den entsprechenden Ausschuss geahndet werden, werden Bußgelder erhoben, die maximal bis zum 10-fachen des Jahresbeitrags gehen können. Die Bußgelder werden im Einzelfall festgelegt. Sie gehen an Einrichtungen des Tierschutzes, werden aber wie Gebühren behandelt. Damit können auch nicht bezahlte Bußgelder im Einzelfall ein Grund für den Ausschluß eines Mitgliedes durch den Cats First! e.V. sein.

Zahlungsarten, Termine und Fristen werden in den einzelnen Richtlinien festgelegt. Muß der Cats First! e.V. Beiträge oder Gebühren anmahnen, werden Mahngebühren fällig.

## § 7 Die Organe

Die Organe des Cats First! e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Souverän, Legislative)
2. Der Vorstand (Exekutive)
3. Die Ausschüsse (die zum Teil der Jurisdiktion entsprechen)
  - 3.1 Der Rechts-Ausschuss
  - 3.2 Der Kassenprüfungs-Ausschuss
  - 3.3 Der Ausstellungs-Ausschuss
  - 3.4 Der Zucht-Ausschuss

Mitglieder des Vorstandes und des Rechts-Ausschusses können nicht in weitere Ämter bzw. Ausschüsse gewählt werden. Ein Mitglied kann in max. 2 Ausschüsse gewählt werden.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können zusätzliche Ausschüsse eingerichtet werden. Sie existieren für die Dauer des Auftrages, jedoch nicht länger als die Wahlperiode des aktuell gewählten Vorstandes. Die Ausschuss-Mitglieder werden vom Vorstand eingesetzt.

Die Geschäftsordnungen der Organe werden vom Vorstand erstellt resp. den aktuellen Bedürfnissen angepaßt. Sie können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit qualifizierter einfacher Mehrheit geändert werden.

Vorstandsorgane sind beschlußfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Abstimmung. Wird mittels Briefwahl abgestimmt (hierunter zählt auch Fax und e-mail), so muß die Abstimmung innerhalb einer Woche nach der Aufforderung durch den Leiter abgeschlossen sein. Es gilt auch hier, daß  $\frac{3}{4}$  der Abstimmungsberechtigten ihr Votum abgegeben haben müssen, damit die Abstimmung gültig ist.

Die Auflösung oder die Änderung des Zwecks des Cats First! e.V. kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Dies erfordert  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse des Vorstandes und Änderungen der Satzung werden 14 Tage nach der Verteilung (Brief, Mail, Vereinszeitung) an die Mitglieder verbindlich.

### § 7.1 Die Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung können alle wahlberechtigten Mitglieder des Cats First! e.V. über Belange des Cats First! e.V. abstimmen. Sie findet jeweils im 1. Quartal eines Jahres statt. Wahlberechtigt sind alle Haupt- und Familienmitglieder über 16 Jahre.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern des Cats First! e.V. 60 Tage (Datum des Poststempels) vor dem festgelegten Termin zugestellt werden. Sie muß die vorläufige Tagesordnung enthalten.

Ausreichend begründete Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 30 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen sich auch Kandidaten für die anstehenden Wahlen bei der Geschäftsstelle melden.

15 Tage vor der Versammlung versendet die Geschäftsstelle die endgültige Tagesordnung, Kopien der Anträge und Anträge zur Änderung der Satzung und die Kandidatenlisten für die Wahlen an alle Mitglieder. Der Versendeweg kann mit den Mitgliedern individuell vereinbart werden.

Alle anstehenden Anträge müssen auf der Mitgliederversammlung nochmals erläutert werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand oder den Rechts-Ausschuss einzuberufen, wenn es erforderlich ist. Das Erfordernis ist entweder eine ohne die Mitglieder nicht lösbare Situation oder der Wunsch von mindestens 20% der Mitglieder nach einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Dieser schriftlich zu begründende Wunsch wird mittels Unterschriftenliste entweder beim 1. oder 2. Vorsitzenden oder beim Rechtsausschuss kundgetan. Abesehen von einer möglichen Halbierung der Fristen, gelten ansonsten die gleichen Bedingungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Versammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden eröffnet, sind beide verhindert wird die Eröffnung durch ein anwesendes Mitglied des Rechts-Ausschusses durchgeführt. Die Leitung der Versammlung übernimmt der Eröffnende. Das Protokoll führt der Schriftführer oder ein von ihm Beauftragter. Technische Hilfsmittel können benutzt werden. Beschlüsse und Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren. Der Versammlungsleiter, der Wahlleiter und der Protokollführer müssen das Protokoll unterschreiben. Es wird in seinen wesentlichen Punkten, die von den drei Unterzeichnern festzulegen sind, baldmöglichst an die Mitglieder verteilt.

Vor den Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Melden sich mehrere Personen, so muß vor den Wahlen der Wahlleiter gewählt werden. Dies geschieht mit dem gleichen Ablauf wie die Wahl für ein Vorstandsamt, mit dem Unterschied, daß der Wahlleiter vor der Mitgliederversammlung nicht bekannt gemacht werden muß. Wahlleiter ist in dem Fall der Eröffnende der Versammlung. Ist nur ein Bewerber anwesend, kann er per Akklamation bestimmt werden.

Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Jeder Stimmberechtigte kann aus einer Liste den entsprechenden Kandidaten wählen. Es können nur Kandidaten gewählt werden, die auf der Wahlliste stehen.

Ein Mitglied, das an der Teilnahme der Mitgliederversammlung aus triftigem Grund verhindert ist, kann Briefwahlunterlagen beantragen. Der formlose Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen muss der Geschäftsstelle spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Unterlagen müssen spätestens 6 Tage vor der Versammlung dem Mitglied vorliegen. Briefwahl ist nur zulässig für die Wahlen der Vorstände und Ausschüsse, da der Wortlaut der Anträge noch auf der Mitgliederversammlung geändert werden könnte. Die ausgefüllten Wahlunterlagen



müssen spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen und werden ungeöffnet dem Wahlleiter übergeben.

Ein Kandidat für ein Vorstandsamt ist gewählt, wenn er die qualifizierte einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Gibt es im ersten Wahlgang keine qualifizierte einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl. In die Stichwahl gehen die beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Ausschüsse werden über eine Wahlliste gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie es Mitglieder im Ausschuss gibt.

Vor der Wahl müssen sich alle Kandidaten der Mitgliederversammlung vorstellen und ihre Eignung darlegen. Ein Kandidat kann nur in ein Amt oder einen Ausschuss gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in Ausschüsse gewählt werden. Jeder Kandidat muß Haupt- oder Familienmitglied des Cats First! e.V. sein.

Revisionen gegen Entscheidungen des Rechts-Ausschusses müssen mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Es müssen beide Parteien des Verfahrens gehört werden. Eine Partei kann durch den Rechts-Ausschuss vertreten werden.

## § 7.2 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Zuchtamtsvorsitzenden
- dem Schriftführer (der auch der Geschäftsstelle vorsteht)
- dem Schatzmeister

Zwei Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder müssen Hauptmitglieder sein. Der Vorstand ist wiederwählbar. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Bereiche eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Ausgaben, die im Rahmen der Vorstandsarbeit anfallen, werden vom Cats First! e.V. nach Vorlage der Belege ersetzt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so benennt der restliche Vorstand ein neues Mitglied. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit dem Ablauf der normalen Amtszeit seines Vorgängers. Sind nur noch  $\frac{1}{3}$  des gewählten Vorstandes im Amt, wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt.

Der 1. Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung ein und legt in Abstimmung mit seinen Vorstandskollegen den Tagungsort sowie die Tagesordnung fest. Er ist zusammen mit seinen Vorstandskollegen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Cats First! e.V. nach außen. Er ist ebenso berechtigt, an Sitzungen des Rechts-Ausschusses teilzunehmen. Deren Sitzungsprotokolle gehen ihm und der Geschäftsstelle automatisch zu.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und ist für die Ausstellungen und die Pressearbeit zuständig. Er bereitet die Ausstellungen mit dem Ausstellungs-Ausschuss zusammen vor, der ihm auch in allen anderen Aktivitäten bezüglich Ausstellungen zur Seite steht.

Der Zuchtamtsvorsitzende betreut die Halter und Züchter von Katzen. Er stellt die Stammbäume aus und ist für die Zwingerregistrierung sowie die Weiterbildung der Züchter verantwortlich. Ihm zur Seite steht der Zucht-Ausschuss, mit dem er die Zucht- und Handlungsrichtlinien erarbeitet.

Der Schriftführer leitet die Geschäftsstelle. Er betreut die Mitglieder in Vereinsangelegenheiten. Bei Vorstandssitzungen, während der Mitgliederversammlung und bei Ausstellungen ist er für das Protokoll zuständig.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Cats First! e.V. Er erstellt den Jahresbericht und trägt ihn auf der Mitgliederversammlung vor. Zu geplanten Ausgaben, die ein Drittel des Vereinsvermögens übersteigen, muß jedoch der Vorstand die Zustimmung erteilen. Die Arbeit des Schatzmeisters wird vom Kassenprüfungs-Ausschuss kontrolliert.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, der 2. Vorsitzende ist vertretungsberechtigt. Vorstandssitzungen können von jedem Mitglied des Vorstandes verlangt werden. Der Einberufende leitet die Sitzung. Ist der Schriftführer anwesend, so führt er das Protokoll. Sonst wird vom Einberufenden ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll muß alle Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben. Der Ablauf muß sinngemäß festgehalten werden. Technische Hilfsmittel sind erlaubt. Es dürfen nur Vorstandsmitglieder und ggf. Obleute von Ausschüssen an Vorstandssitzungen teilnehmen. Einzelne Beschlüsse, z.B. Aufnahme von Mitgliedern, können auch per Fax oder email getroffen werden. Sie werden von der Geschäftsstelle protokolliert.

### **§ 7.3 Die Ausschüsse**

Zur Wahrung der Mitgliederinteressen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit, sowie zur Unterstützung der Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder, werden die Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus drei Mitgliedern, der Kassenprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern. Sie werden für eine Zeit von zwei Jahren gewählt. Abweichende Regelungen sind bei den einzelnen Ausschüssen beschrieben.

Die gewählten Ausschuss-Mitglieder wählen ihren Obmann selbst, und geben die Wahl spätestens 8 Tage nach der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt.

Der Obmann oder der zuständige Vorstand entscheidet über den Termin und den Ort der Ausschusssitzung und lädt ein. Eine Sitzung wird einberufen, wenn es sich aus der Satzung oder der Geschäftsordnung des Ausschusses ergibt. Leiter der Sitzung ist der Ladende. Es muß ein Protokoll der Sitzung erstellt werden. Der Protokollführer wird von

den Mitgliedern des Ausschusses bestimmt. Das Protokoll muß alle Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben. Der Ablauf muß sinngemäß festgehalten werden. Technische Hilfsmittel sind erlaubt.

Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb eines Monats ein neues Ersatzmitglied. Ist kein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied mehr im Ausschuss, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschuss neu gewählt. Die Amtszeit des neuen Ausschusses ist dann wieder zwei Jahre.

### **§ 7.3.1 Der Rechts-Ausschuss**

Der Rechts-Ausschuss überwacht die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Cats First! e.V. Er wird nur auf Antrag tätig.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern entscheidet der Rechts-Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird den Betroffenen innerhalb einer Woche (es gilt der Poststempel) zugestellt. Gegen diese Entscheidung des Rechts-Ausschusses ist Revision nur bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Cats First! e.V. entscheidet der Rechts-Ausschuss mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Hier ist Revision auf der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese muss mit einfacher Mehrheit der Revision stattgeben, damit die Entscheidung des Rechts-Ausschusses aufgehoben wird.

Hat der Rechts-Ausschuss aufgrund seiner Tätigkeit begründete Zweifel an der Arbeit des Vorstandes, so muß der Obmann diese Zweifel bei der Mitgliederversammlung zum Ausdruck bringen. Er spricht in diesem Fall eine Empfehlung des Rechts-Ausschusses bezüglich der Entlastung und ggfs. Abwahl des Vorstandes aus.

### **§ 7.3.2 Der Kassenprüfungs-Ausschuss**

Der Kassenprüfungs-Ausschuss überwacht die ordnungsgemäße Haushaltsführung. Er muß mindestens einmal, maximal viermal im Jahr die Bücher des Schatzmeisters prüfen. Der Schatzmeister kann eine Kassenprüfung verlangen.

Die Prüfung muß mindestens eine Woche vorher angemeldet werden. Ort und Termin legt der Obmann des Kassenprüfungs-Ausschusses fest. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister können bei der Prüfung anwesend sein. Ihre Anwesenheit ist aber kein Erfordernis für die ordnungsgemäße Prüfung.

Die Prüfung wird protokolliert. Das Protokoll geht dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu. Bei Unstimmigkeiten wird auch der Rechts-Ausschuss informiert. Die Unstimmigkeiten müssen dargelegt werden.

Der Obmann trägt bei der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis vor. Er gibt eine Empfehlung für die Entlastung des Schatzmeisters ab.

#### § 7.3.4 Der Ausstellungs-Ausschuss

Der Ausstellungs-Ausschuss wird gewählt, wenn die Durchführung einer Ausstellung beabsichtigt ist.

Der Ausstellungs-Ausschuss erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Ausstellungsrichtlinien, erstellt die notwendigen Kostenpläne und holt Angebote ein. Der Ausstellungs-Ausschuss unterstützt den 2. Vorsitzenden bei der Durchführung der Ausstellungen, der auch auf den Ausschusssitzungen stimmberechtigt ist.

Der vom Vorstand bestellte Leiter des Ausstellungsbüros ist Obmann und übt bei den Ausstellungen das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

#### § 7.3.5 Der Zucht-Ausschuss

Der Zucht-Ausschuss erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Zuchtamtsvorsitzenden, der auf den Sitzungen stimmberechtigt ist, und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Zuchtrichtlinien. Diese sollen sich am aktuellen Tierschutzgesetz und den Notwendigkeiten bei der Stammbaumerstellung orientieren. Sie werden vom Vorstand beschlossen.

Bei Verstößen gegen die Zucht- und Haltungsrichtlinien beschließt der Zucht-Ausschuss die entsprechenden Sanktionen. Die Sanktionen werden durch den Zuchtamtsvorsitzenden dem betreffenden Halter auferlegt. Ist der Verstoß in den Zuchtrichtlinien schon mit einer Sanktion belegt, so kann der Zuchtamtsvorsitzende ohne Konsultation des Zucht-Ausschusses die Sanktion verhängen.

Die Zucht- und Haltungsrichtlinien sind nicht Teil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann weitergehende Zuchtrichtlinien beschließen. Sie kann Beschränkungen, die der Zucht-Ausschuss eingeführt hat, aber nur noch mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufheben.

## § 8 Auflösung des Vereines

Der Cats First! e.V. kann nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Cats First! e.V. für den Auflösungs-Beschluß stimmen.

Dieser Beschluß kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefaßt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zweck muß von  $\frac{1}{3}$  der wahlberechtigten Mitgliedern des Cats First! e.V. mit Unterschrift vom Vorstand verlangt werden. Die Unterschriften dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch das höchstrangige verbliebene Vorstandsmitglied eingeladen.

Die Abstimmung kann auch , wie unter „Mitgliederversammlung“ beschrieben, durch Briefwahl erfolgen.

Das Restvermögen des Cats First! e.V. geht nach der Auflösung dem World Wildlife Fund (WWF) zu.

## Index

<p>1. Vorsitzende.....2, 3, 9, 10, 11</p> <p>2. Vorsitzende.....9, 10</p> <p><b>Auflösung</b> .....13</p> <p>Aufnahme .....3, 10</p> <p><b>Ausschluß</b>.....4</p> <p><b>Ausschüsse</b> .....10</p> <p><b>Ausstellungs-Ausschuß</b> .....11</p> <p>Ausstellungs-Büro .....7</p> <p><b>Austritt</b> .....4</p> <p><b>Beiträge</b> .....6</p> <p><b>Berufung</b> .....5</p> <p><b>Erlöschen</b>.....4</p> <p>Familienmitglied .....3</p> <p>Fördermitglied .....3</p> <p><b>Gebühren</b>.....6</p> <p>Geschäftsjahr .....2</p> <p>Geschäftsstelle.....4, 7, 8, 9</p> <p>Hauptmitglied.....3, 5, 9</p> <p>Kassenprüfungs-Ausschuß .....7, 11</p> <p>Mitglied .....3</p> <p>Mitgliederversammlung .3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13</p>	<p><b>Mitgliedschaft</b>..... 3</p> <p><b>Organe</b> ..... 7</p> <p><b>Pflichten</b> ..... 6</p> <p><b>Rechte</b>..... 6</p> <p>Rechts-Ausschuß ..... 6, 7, 8, 11</p> <p>Schatzmeister ..... 9, 10</p> <p>Schriftführer ..... 9, 10</p> <p>Stammbäume ..... 3</p> <p>Vereinsregister ..... 2</p> <p>Verwaltungssitz ..... 2</p> <p>Vorstand..... 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13</p> <p>wählbar ..... 3</p> <p>wahlberechtigt..... 3, 7, 13</p> <p>Wirkungsbereich..... 2</p> <p><b>Ziel</b>..... 2</p> <p>Zuchtamtsvorsitzende ..... 9, 10, 12</p> <p>Zucht-Ausschuß ..... 7, 12</p> <p><b>Zweck</b>..... 2</p> <p>Zwingername ..... 3</p> <p>Zwingerschutz..... 3</p>
---	---